

Vorentwurf Kirchenverfassung EKM

(Stand: 17.03.2007 nach Beratung in der Synode)

Modell A: Verdichtete Föderation

Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM)

Übersicht:

Präambel

I. Abschnitt:	Grundbestimmungen	Artikel 1 - 6
II. Abschnitt:	Kirchenmitgliedschaft	Artikel 7 - 11
III. Abschnitt:	Amt und Dienste A. Dienst in Kirche und Gemeinde B. Verkündigungsdienst C. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit	Artikel 12 - 19
IV. Abschnitt:	Die Kirchengemeinde A. Verantwortungsbereich und Aufgaben B. Die Leitung der Kirchengemeinde C. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	Artikel 20 - 32
V. Abschnitt:	Der Kirchenkreis A. Verantwortungsbereich und Aufgaben B. Die Leitung des Kirchenkreises C. Das Kreiskirchenamt D. Der reformierte Kirchenkreis in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	Artikel 33 - 51

Modell B: Vereinigte Kirche

Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM)

Übersicht:

Präambel

I. Abschnitt:	Grundbestimmungen	Artikel 1 - 7
II. Abschnitt:	Kirchenmitgliedschaft	Artikel 8 - 12
III. Abschnitt:	Amt und Dienste A. Dienst in Kirche und Gemeinde B. Verkündigungsdienst C. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit	Artikel 13 - 20
IV. Abschnitt:	Die Kirchengemeinde A. Verantwortungsbereich und Aufgaben B. Die Leitung der Kirchengemeinde C. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	Artikel 21 - 33
V. Abschnitt:	Der Kirchenkreis A. Verantwortungsbereich und Aufgaben B. Die Leitung des Kirchenkreises C. Das Kreiskirchenamt D. Der reformierte Kirchenkreis	Artikel 34 - 52

VI. Abschnitt:	Die Föderation und ihre Gliedkirchen	Artikel 52 - 78
	A. Verantwortungsbereich und Aufgaben	
	B. Die Leitung der Föderation und ihrer Gliedkirchen	
	C. Die Bischöfe, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior	
VII. Abschnitt:	Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke	Artikel 79 - 82
	A. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke	
	B. Theologische Fakultäten	
VIII. Abschnitt:	Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit	Artikel 83 - 87
	A. Rechtsetzung	
	B. Kirchliche Gerichtsbarkeit	
IX. Abschnitt:	Finanzwesen und Vermögensverwaltung	Artikel 88 - 91
X. Abschnitt:	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Artikel 92 - 94

Präambel

1.

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi, die durch das Wort ihres Herrn als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern geschaffen wird. Sie ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden.

VI. Abschnitt:	Die Landeskirche	Artikel 53 - 77
	A. Verantwortungsbereich und Aufgaben	
	B. Die Leitung der Landeskirche	
	C. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior	
VII. Abschnitt:	Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke	Artikel 78 - 81
	A. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke	
	B. Theologische Fakultäten	
VIII. Abschnitt:	Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit	Artikel 82 - 86
	A. Rechtsetzung	
	B. Kirchliche Gerichtsbarkeit	
IX. Abschnitt:	Finanzwesen und Vermögensverwaltung	Artikel 87 - 90
X. Abschnitt:	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Artikel 91 - 93

Präambel

1.

Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi, die durch das Wort ihres Herrn als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern geschaffen wird. Sie ist die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren lutherischen und reformierten Gemeinden.

2.

Grundlage der Föderation und ihrer Gliedkirchen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Durch Jesus Christus hat die Kirche teil an der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel und sie bekennt sich zu Jesus Christus als dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche - zum Heil für alle Menschen.

3.

Gemeinsam mit der Alten Kirche stehen die Föderation und ihre Gliedkirchen auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

4.

Sie bekennen mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

5.

Die Föderation ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekennt-

2.

Grundlage der Vereinigten Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Durch Jesus Christus hat die Kirche teil an der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel und sie bekennt sich zu Jesus Christus als dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche - zum Heil für alle Menschen.

3.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Vereinigte Kirche auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

4.

Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

5.

Die Vereinigte Kirche ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekennt-

nisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

6.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

7.

Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Gliedkirchen, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

8.

Die Föderation achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und wirkt darauf hin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der

nisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

6.

Die Vereinigte Kirche bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

7.

Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Vereinigte Kirche fördert das Zusammenwachsen ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

¹ Dies sind die Augsburgerische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de foi und der Discipline Ecclesiastique.

Kirche wirksam werden lassen.

9.

Die Föderation und ihre Gliedkirchen stehen mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihre Ordnungen zu dienen.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Artikel 1

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihre Gliedkirchen mit ihren Gemeinden (Kirche) erfüllen als Teil der einen Kirche Jesu Christi ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

(2) Die Kirche lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

8.

Die Vereinigte Kirche steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihre Ordnungen zu dienen.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Artikel 1

Gebiet und Rechtsnachfolge

Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit ihren Gemeinden (Kirche) erfüllt als Teil der einen Kirche Jesu Christi ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

(2) Die Kirche lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

- (3) Die Kirche bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.
- (4) Die Kirche setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.
- (5) Die Kirche fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.
- (6) Die Kirche fördert das christlich-jüdische Gespräch, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.
- (7) Die Kirche lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Kirche gestärkt und gefördert.
- (8) Die Gemeinden stärken ihre Glieder für ein christliches Leben, ermutigen sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde einzubringen, und fördern das Zusammenwirken ihrer Glieder.
- (9) Die Kirche sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden. Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

Artikel 2

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) Im Bereich der Föderation ist das kirchliche Leben in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes (des Kirchspiels), des Kirchenkreises, der Gliedkirchen und der Föderationskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke ge-

Artikel 3

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes (des Kirchspiels), des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke geordnet. Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemein-

ordnet. Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

(2) Gemeindliches Leben geschieht auch in Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) Als Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen Kommunitäten ihre individuellen Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. Sie stehen unter Schutz und Anerkennung der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Artikel 3 Kirchliche Ordnungen

(1) Die im Bereich der Föderation geltenden kirchlichen Ordnungen müssen mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(2) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 4 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

(1) Bei der Gestaltung des Lebens der Gemeinde und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen.

schaft eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

(2) Gemeindliches Leben geschieht auch in Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) Als Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen Kommunitäten ihre individuellen Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. Sie stehen unter Schutz und Anerkennung der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Artikel 4 Kirchliche Ordnungen

(1) Die im Bereich der Landeskirche geltenden kirchlichen Ordnungen müssen mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf das Bekenntnis der Gemeinden nicht verletzen.

(3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 5 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

(1) Bei der Gestaltung des Lebens der Gemeinde und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. Sie

Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.

(2) Leitung auf allen Ebenen der Föderation geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. Sie ist zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebarter Einheit.

Artikel 5 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Föderation und ihre Gliedkirchen stehen in der Gemeinschaft der Ökumene.

(2) Die Föderation steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.

(3) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Gliedkirchen sind Mitgliedskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Ökumenischen Rat der Kirchen. Sie führen ihre jeweiligen Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fort. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes.

nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.

(2) Leitung auf allen Ebenen der Landeskirche geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. Sie ist zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebarter Einheit.

Artikel 6 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der Ökumene.

(2) Die Landeskirche steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.

(3) Die Landeskirche ist Mitgliedskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund. In der Landeskirche werden die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fortgeführt.

(4) Die reformierten Gemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.

Artikel 6
Kirchliche Körperschaften

(1) Die Föderation und ihre Gliedkirchen sowie deren Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) Nach Maßgabe des staatlichen Rechts und der Verträge mit dem Staat sind kirchliche Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

II. Abschnitt: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 7
Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Mitgliedschaft in der Kirche, in der sie vorgenommen wird.

(2) Mitglied einer Gliedkirche der Föderation ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist (Gemeindeglied). Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dadurch zu einer Gliedkirche der Föderation. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen

Artikel 7
Kirchliche Körperschaften

(1) Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) Nach Maßgabe des staatlichen Rechts und der Verträge mit dem Staat sind kirchliche Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

II. Abschnitt: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 8
Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Mitgliedschaft in der Kirche, in der sie vorgenommen wird.

(2) Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist (Gemeindeglied). Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dadurch zur Landeskirche. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung

der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(4) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche der Föderation besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses dieser an. Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz Sachsen erklärt werden.

(6) Christen, die in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft getauft worden sind, können in eine Gliedkirche der Föderation aufgenommen werden.

Artikel 8 Beteiligung Getaufter

(1) Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi. Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

(2) Die Gemeindeglieder leben in der Verantwortung vor Gott und bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. Sie stellen ihr ganzes Leben unter Gottes Wort. Deshalb sind sie eingeladen, die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche zu suchen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde beteiligt,

1. in der Inanspruchnahme des Dienstes der Kirche in Verkündigung, Feier der Sakramente, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie,
2. in der Ausübung des Patenamtes,
3. in der Teilnahme an der Urteilsbildung über die rechte Lehre,
4. in der Ausübung geordneter Dienste in der Gemeinde nach entsprechender Zurüstung,
5. in der Leitung der Gemeinde nach Maßgabe kirchlichen Rechts, auch durch die Ausübung des Wahlrechts,
6. in der Übernahme von Aufgaben und

durch Kirchengesetz.

(4) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und zur Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses dieser an. Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Landeskirche erklärt werden.

(6) Christen, die in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft getauft worden sind, können in die Landeskirche aufgenommen werden.

Artikel 9 Beteiligung Getaufter

(1) Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi. Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

(2) Die Gemeindeglieder leben in der Verantwortung vor Gott und bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. Sie stellen ihr ganzes Leben unter Gottes Wort. Deshalb sind sie eingeladen, die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche zu suchen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde beteiligt,

1. in der Inanspruchnahme des Dienstes der Kirche in Verkündigung, Feier der Sakramente, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie,
2. in der Ausübung des Patenamtes,
3. in der Teilnahme an der Urteilsbildung über die rechte Lehre,
4. in der Ausübung geordneter Dienste in der Gemeinde nach entsprechender Zurüstung,
5. in der Leitung der Gemeinde nach Maßgabe kirchlichen Rechts, auch durch die Ausübung des Wahlrechts,
6. in der Übernahme von Aufgaben und

7. durch ihre Abgaben, Kollekten und Spenden.

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 9 Beteiligung nicht Getaufter

(1) Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen, und werden von der Kirchengemeinde auf dem Weg zur Mitgliedschaft begleitet.

(2) Religionsunmündigen, nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 10 Beteiligung Ausgetretener

(1) Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 7 Abs. 2. und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi bleibt bestehen.

(2) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen und sie zur Wiederaufnahme einzuladen.

(3) Durch die Wiederaufnahme wird die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wiederhergestellt.

7. durch ihre Abgaben, Kollekten und Spenden.

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 10 Beteiligung nicht Getaufter

(1) Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen, und werden von der Kirchengemeinde auf dem Weg zur Mitgliedschaft begleitet.

(2) Religionsunmündigen, nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 11 Beteiligung Ausgetretener

(1) Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 8 Abs. 2. und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi bleibt bestehen.

(2) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen und sie zur Wiederaufnahme einzuladen.

(3) Durch die Wiederaufnahme wird die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wiederhergestellt.

Artikel 11
Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im Übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

III. Abschnitt: Amt und Dienste

A. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 12
Berufung aller Getauften

Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit ihren verschiedenen Gaben der Einheit der Kirche.

Artikel 13
Besonders geordnete Dienste

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) Die Beauftragung zu diesen Diensten erfolgt in einem Gottesdienst unter dem Zuspruch des Segens und der Verheißung der Begleitung durch den Herrn in einem Kreis von Menschen, in dem der Dienst zu erfüllen ist.

(3) Die so Beauftragten sind durch den Auftrag der Kirche als Zeugnis- und

Artikel 12
Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im Übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

III. Abschnitt: Amt und Dienste

A. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 13
Berufung aller Getauften

Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit ihren verschiedenen Gaben der Einheit der Kirche.

Artikel 14
Besonders geordnete Dienste

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) Die Beauftragung zu diesen Diensten erfolgt in einem Gottesdienst unter dem Zuspruch des Segens und der Verheißung der Begleitung durch den Herrn in einem Kreis von Menschen, in dem der Dienst zu erfüllen ist.

(3) Die so Beauftragten sind durch den Auftrag der Kirche als Zeugnis- und

Dienstgemeinschaft unter das Wort geführt, zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte in Anspruch genommen.

(4) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Föderation und ihren Gliedkirchen geltende Recht gebunden.

(5) Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(6) Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

B. Verkündigungsdienst

Artikel 14 Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst gestaltet sich in der öffentlichen Verkündigung des Wortes und in der Verantwortung für die Feier der Sakramente, in der Seelsorge, in der Kirchenmusik und in der Bildungsarbeit.

(2) Die Formen des Verkündigungsdienstes sind untereinander gleichwertig.

(3) Der ordinierte Dienst ist in besonderer Weise für die öffentliche Verkündigung und die Einheit der Gemeinde verantwortlich.

(4) Ordinierte und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen

Dienstgemeinschaft unter das Wort geführt, zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte in Anspruch genommen.

(4) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

(5) Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(6) Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

B. Verkündigungsdienst

Artikel 15 Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst gestaltet sich in der öffentlichen Verkündigung des Wortes und in der Verantwortung für die Feier der Sakramente, in der Seelsorge, in der Kirchenmusik und in der Bildungsarbeit.

(2) Die Formen des Verkündigungsdienstes sind untereinander gleichwertig.

(3) Der ordinierte Dienst ist in besonderer Weise für die öffentliche Verkündigung und die Einheit der Gemeinde verantwortlich.

(4) Ordinierte und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen

Artikel 15 Ordination

(1) Zum bestimmten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll.

(3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. Der Ordinand bejaht vor der Gemeinde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift und verpflichtet sich zur Treue im Dienst, zur Beständigkeit in der Lehre, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und zu einer angemessenen Lebensführung.

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente tragen die Ordinierten Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben der Gemeindeglieder wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten. Sie sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

C. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

Artikel 16 Formen der Mitarbeit

Die besonders geordneten Dienste in der Kirche nach Artikel 13 bis 15 können als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.

Artikel 16 Ordination

(1) Zum bestimmten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll.

(3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. Der Ordinand bejaht vor der Gemeinde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift und verpflichtet sich zur Treue im Dienst, zur Beständigkeit in der Lehre, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und zu einer angemessenen Lebensführung.

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente tragen die Ordinierten Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben der Gemeindeglieder wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten. Sie sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

C. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

Artikel 17 Formen der Mitarbeit

Die besonders geordneten Dienste in der Kirche nach Artikel 14 bis 16 können als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.

Artikel 17**Ausgestaltung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente**

(1) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Föderation oder einer ihrer Gliedkirchen begründet wird. Die Rechte und Pflichten nach Artikel 13 Abs. 3 bis 5, Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) In besonderen Fällen können theologisch angemessen zugerüstete Gemeindeglieder mit dem Dienst der Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente im Ehrenamt beauftragt oder ordiniert werden.

(4) Die selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente setzt in jedem Fall die Ordination voraus (Artikel 15).

**Artikel 18
Dienst- und Arbeitsrecht**

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 13 Abs. 3 bis 5 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 18**Ausgestaltung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente**

(1) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. Die Rechte und Pflichten nach Artikel 14 Abs. 3 bis 5, Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) In besonderen Fällen können theologisch angemessen zugerüstete Gemeindeglieder mit dem Dienst der Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente im Ehrenamt beauftragt oder ordiniert werden.

(4) Die selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente setzt in jedem Fall die Ordination voraus (Artikel 16).

**Artikel 19
Dienst- und Arbeitsrecht**

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 14 Abs. 3 bis 5 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 19
Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es auf allen kirchlichen Ebenen und in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. Die Gewinnung Ehrenamtlicher gehört deshalb zu den Aufgaben der Föderation und der Gliedkirchen sowie ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden in ihrem Dienst zugerüstet und begleitet. Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Das Nähere über ihre Rechte und Pflichten wird durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Abschnitt: Die Kirchengemeinde

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 20
Gebiet und Zuordnung

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem räumlich bestimmten Gebiet. Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und sie ihre Aufgaben auch unter den sich verändernden Bedingungen erfüllen kann.

(3) Sie steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises, ihrer Gliedkirche und der Föderation.

Artikel 20
Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es auf allen kirchlichen Ebenen und in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. Die Gewinnung Ehrenamtlicher gehört deshalb zu den Aufgaben der Landeskirche sowie ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden in ihrem Dienst zugerüstet und begleitet. Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Das Nähere über ihre Rechte und Pflichten wird durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Abschnitt: Die Kirchengemeinde

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 21
Gebiet und Zuordnung

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem räumlich bestimmten Gebiet. Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und sie ihre Aufgaben auch unter den sich verändernden Bedingungen erfüllen kann. Die Bekenntnisbindung der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) beschließt der Kreiskirchenrat. Zuvor hat er den zuständigen Regionalbischof und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindekirchenräte anzuhören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Kirchenamt. Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann gegen einen nach Satz 3 gefassten und vom Kirchenamt genehmigten Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Synode der Gliedkirche einlegen; diese entscheidet endgültig.

Artikel 21 **Auftrag und Rechtsstellung**

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.

(2) Sie bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. Sie erhebt Kollekten nach den gesamtkirchlichen Festlegungen.

(3) Die Kirchengemeinde hat teil am innerkirchlichen Finanzausgleich.

(4) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(5) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

(4) Über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) beschließt der Kreiskirchenrat. Zuvor hat er den zuständigen Regionalbischof und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindekirchenräte anzuhören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann gegen einen nach Satz 3 gefassten und vom Landeskirchenamt genehmigten Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Landessynode einlegen; diese entscheidet endgültig.

Artikel 22 **Auftrag und Rechtsstellung**

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.

(2) Sie bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. Sie erhebt Kollekten nach den gesamtkirchlichen Festlegungen.

(3) Die Kirchengemeinde hat teil am innerkirchlichen Finanzausgleich.

(4) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(5) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

Artikel 22 **Untergliederungen**

Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindegemeinderat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in der Geschäftsordnung des Gemeindegemeinderates geregelt.

B. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 23 **Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates**

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit durch kirchengesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 24 **Aufgaben des Gemeindegemeinderates**

(1) Der Gemeindegemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt er Mitverantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einset-

Artikel 23 **Untergliederungen**

Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindegemeinderat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in der Geschäftsordnung des Gemeindegemeinderates geregelt.

B. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 24 **Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates**

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit durch kirchengesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 25 **Aufgaben des Gemeindegemeinderates**

(1) Der Gemeindegemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt er Mitverantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einset-

zungsgemäße Feier der Sakramente.

(3) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen und setzt die Gottesdienstzeiten fest.
2. Er entscheidet über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume zu besonderen Veranstaltungen.
3. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
4. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
5. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, beauftragt und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter in persönlicher und fachlicher Hinsicht.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
7. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 25

Bildung und Einführung des Gemeindekirchenrates

(1) Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt alle sechs Jahre.

(2) Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottes-

zungsgemäße Feier der Sakramente.

(3) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen und setzt die Gottesdienstzeiten fest.
2. Er entscheidet über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume zu besonderen Veranstaltungen.
3. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
4. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen
5. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, beauftragt und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter in persönlicher und fachlicher Hinsicht.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
7. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 26

Bildung und Einführung des Gemeindekirchenrates

(1) Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt alle sechs Jahre.

(2) Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottes-

dienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag im Gemeindegemeinderat im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 26

Vorsitz im Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 27

Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

(1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Pfarrer nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungen zu Sitzungen ein. Er soll den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn es ein Drittel der Kirchenältesten, der geschäftsführende Pfarrer, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Kirchenamt verlangt.

(2) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich; der Gemeindegemeinderat kann Abweichendes beschließen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

dienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag im Gemeindegemeinderat im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 27

Vorsitz im Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 28

Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

(1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Pfarrer nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungen zu Sitzungen ein. Er soll den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn es ein Drittel der Kirchenältesten, der geschäftsführende Pfarrer, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt verlangt.

(2) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich; der Gemeindegemeinderat kann Abweichendes beschließen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(3) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seines Stellvertreters und eines weiteren Kirchenältesten und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(4) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Pfarrer haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Pfarrer unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Kirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Kirchenamtes auszusetzen.

Artikel 28

Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Kirchenamt aufgelöst werden. Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat oder einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten wahrgenommen.

(2) Kirchenältesten kann wegen Pflichtversäumnis oder wegen unwürdigen Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden. In schweren Fällen kann der Entzug des Mandats durch den Kreiskirchenrat erfolgen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Kirchenamt zulässig. Den betreffenden Kirchenältesten kann durch den Kreiskirchenrat für die nächst folgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entzogen werden.

Artikel 29

Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder

(3) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seines Stellvertreters und eines weiteren Kirchenältesten und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(4) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Pfarrer haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Pfarrer unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes auszusetzen.

Artikel 29

Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat oder einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten wahrgenommen.

(2) Kirchenältesten kann wegen Pflichtversäumnis oder wegen unwürdigen Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden. In schweren Fällen kann der Entzug des Mandats durch den Kreiskirchenrat erfolgen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Den betreffenden Kirchenältesten kann durch den Kreiskirchenrat für die nächst folgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entzogen werden.

Artikel 30

Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder

(Gemeindeversammlung) einberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates ein anderes Mitglied des Gemeindegemeinderates.

(3) Wünsche und Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 30 Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Gemeindegemeinderäte wird kirchengesetzlich geregelt.

C. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

Artikel 31 Formen der Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben zweckmäßiger in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind oder sonst nicht mehr voll erfüllt werden könnten.

- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden
- a) die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen verbindlich regeln,
 - b) zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen Zweckverbände bilden, oder
 - c) Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) bilden.
- Der Zusammenschluss von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

(Gemeindeversammlung) einberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates ein anderes Mitglied des Gemeindegemeinderates.

(3) Wünsche und Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 31 Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Gemeindegemeinderäte wird kirchengesetzlich geregelt.

C. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

Artikel 32 Formen der Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben zweckmäßiger in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind oder sonst nicht mehr voll erfüllt werden könnten.

- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden
- a) die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen verbindlich regeln,
 - b) zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen Zweckverbände bilden, oder
 - c) Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) bilden.
- Der Zusammenschluss von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Artikel 32
Kirchengemeindeverbände

- (1) Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) sind selbständige Rechtsträger, die Rechte und Pflichten der einzelnen ihr angehörenden Kirchengemeinden wahrnehmen. Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.
- (3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche Gemeindevertretungen (Beiräte) übertragen.
- (4) Näheres regelt ein Kirchengesetz.

V. Abschnitt: Der Kirchenkreis

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 33
Rechtsstellung

- (1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.
- (2) Er erfüllt als selbständige kirchliche Körperschaft seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Zugleich ist der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Föderation und der jeweiligen Gliedkirche.
- (3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt das Kirchenamt. Zuvor hat es den zuständigen Regionalbi-

Artikel 33
Kirchengemeindeverbände

- (1) Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) sind selbständige Rechtsträger, die Rechte und Pflichten der einzelnen ihr angehörenden Kirchengemeinden wahrnehmen. Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.
- (3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche Gemeindevertretungen (Beiräte) übertragen.
- (4) Näheres regelt ein Kirchengesetz.

V. Abschnitt: Der Kirchenkreis

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 34
Rechtsstellung

- (1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.
- (2) Er erfüllt als selbständige kirchliche Körperschaft seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Zugleich ist der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.
- (4) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt das Landeskirchenamt. Zuvor hat es den zuständigen Regi-

schof und die beteiligten Kreissynoden anzuhören, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt der Kirchenrat der zuständigen der Gliedkirche nach Anhörung eines von der Synode der jeweiligen Gliedkirchen eingesetzten Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.

Artikel 34

Aufgaben als selbständige kirchliche Körperschaft

- (1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.
- (2) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Kirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.
- (3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 35

Aufgaben als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

- (1) Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbezirk achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.
- (2) Dem Kirchenkreis können durch kirchengesetzliche Regelung weitere Aufgaben übertragen werden.

onalbischof und die beteiligten Kreissynoden anzuhören, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt der Landeskirchenrat nach Anhörung eines von der Landessynode eingesetzten Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.

Artikel 35

Aufgaben als selbständige kirchliche Körperschaft

- (1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.
- (2) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Kirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.
- (3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36

Aufgaben als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

- (1) Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbezirk achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.
- (2) Dem Kirchenkreis können durch kirchengesetzliche Regelung weitere Aufgaben übertragen werden.

B. Die Leitung des Kirchenkreises*1. Grundsätzliches:***Artikel 36
Leitungsorgane**

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

*2. Die Kreissynode:***Artikel 37
Aufgaben**

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben und dem Kreiskirchenrat Richtlinien für seine Arbeit. Sie kann demselben Aufträge erteilen. Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen. Die Kreissynode hat das Recht, an die Föderationssynode und an die Synode jeweilige Gliedkirche Anträge zu richten. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Haushaltsplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
2. den Stellenplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
3. einen Gebäudeplan zu beschließen,
4. die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Kirche aufgestellten Planes festzulegen,
5. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis- und Gemeindepfarrstellen im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,

B. Die Leitung des Kirchenkreises*1. Grundsätzliches:***Artikel 37
Leitungsorgane**

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

*2. Die Kreissynode:***Artikel 38
Aufgaben**

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben und dem Kreiskirchenrat Richtlinien für seine Arbeit. Sie kann demselben Aufträge erteilen. Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen. Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Haushaltsplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
2. den Stellenplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
3. einen Gebäudeplan zu beschließen,
4. die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Kirche aufgestellten Planes festzulegen,
5. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis- und Gemeindepfarrstellen im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 6. über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu beschließen, 7. den Superintendenten zu wählen, 8. die weiteren, ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen, 9. Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen, 10. die Visitationskommission nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu bestellen. | <ul style="list-style-type: none"> 6. über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu beschließen, 7. den Superintendenten zu wählen, 8. die weiteren, ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen, 9. Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen, 10. die Visitationskommission nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu bestellen. |
|---|---|

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 38 Zusammensetzung

(1) Der Kreissynode gehören an:

- 1. der Superintendent,
- 2. je Wahlbezirk ein bis zwei von den Gemeindegliedern gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen;
- 3. Synodale, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind und nach Maßgabe des Absatzes 3 von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) im Kirchenkreis entsandt werden,
- 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 4.

Die Wahlbezirke werden durch den Kreiskirchenrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kreiskirchenrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kreissynode entsenden.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und

Artikel 39 Zusammensetzung

(1) Der Kreissynode gehören an:

- 1. der Superintendent,
- 2. je Wahlbezirk ein bis zwei von den Gemeindegliedern gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen;
- 3. Synodale, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind und nach Maßgabe des Absatzes 3 von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) im Kirchenkreis entsandt werden,
- 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 4.

Die Wahlbezirke werden durch den Kreiskirchenrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kreiskirchenrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kreissynode entsenden.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und

legt hierfür Kriterien fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sind.

(4) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.

(5) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl in die Kreissynode eintreten. Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.

(6) An den Tagungen der Kreissynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte teil.

(7) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

Artikel 39 Tagungen

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Kirchenamt es verlangt.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Regionalbischof, vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte Vertreter des Kirchenamtes und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

legt hierfür Kriterien fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sind.

(4) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.

(5) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl in die Kreissynode eintreten. Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.

(6) An den Tagungen der Kreissynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte teil.

(7) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

Artikel 40 Tagungen

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter des Landeskirchenamtes und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 40 Präsidium

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Präses ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.

(2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die äußere Ordnung. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.

Artikel 41 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammentreten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode gewählt. Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kreissynode und bei Bedarf des Kreiskirchenrates in deren Auftrag vor. Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit Anträgen an die Kreissynode und den Kreiskirchenrat wenden.

Artikel 41 Präsidium

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Präses ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.

(2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die äußere Ordnung. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.

Artikel 42 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammentreten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode gewählt. Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kreissynode und bei Bedarf des Kreiskirchenrates in deren Auftrag vor. Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit Anträgen an die Kreissynode und den Kreiskirchenrat wenden.

Artikel 42 Geschäftsordnung

Näheres über den Geschäftsgang der Kreissynode, über die Ausschüsse und über die Nachwahl von Stellvertretern wird durch eine von der Kreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

3. Der Kreiskirchenrat:

Artikel 43 Aufgaben

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten oder dem Superintendenten zugewiesen sind. Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 37 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen sind, gültig.

(3) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Zu den Aufgaben des Kreiskirchenrates gehört insbesondere:
1. die Stellen des Kirchenkreises zu besetzen,

Artikel 43 Geschäftsordnung

Näheres über den Geschäftsgang der Kreissynode, über die Ausschüsse und über die Nachwahl von Stellvertretern wird durch eine von der Kreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

3. Der Kreiskirchenrat:

Artikel 44 Aufgaben

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten oder dem Superintendenten zugewiesen sind. Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen sind, gültig.

(3) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Zu den Aufgaben des Kreiskirchenrates gehört insbesondere:
1. die Stellen des Kirchenkreises zu besetzen,

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 2. Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche auszusprechen, 3. ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst auszusprechen, 4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen, 5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen, 6. Entscheidungen über einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu treffen, 7. an Visitationen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mitzuwirken. <p>(5) Der Kreiskirchenrat beschließt nach Maßgabe von Artikel 20 Abs. 4 auch über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen).</p> | <ul style="list-style-type: none"> 2. Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche auszusprechen, 3. ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst auszusprechen, 4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen, 5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen, 6. Entscheidungen über einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu treffen, 7. an Visitationen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mitzuwirken. <p>(5) Der Kreiskirchenrat beschließt nach Maßgabe von Artikel 21 Abs. 4 auch über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen).</p> |
|--|--|

Artikel 44 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:
- 1. der Superintendent als Vorsitzender,
 - 2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kreissynode gemäß Artikel 49 Abs. 1 zu wählen ist,
 - 3. der Präses der Kreissynode,
 - 4. der Stellvertreter des Präses, der von der Kreissynode gemäß Artikel 40 Abs. 1 zu wählen ist,
 - 5. drei bis neun Mitglieder, die von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind; unter denselben sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.
- (2) Die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitglie-

Artikel 45 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:
- 1. der Superintendent als Vorsitzender,
 - 2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 1 zu wählen ist,
 - 3. der Präses der Kreissynode,
 - 4. der Stellvertreter des Präses, der von der Kreissynode gemäß Artikel 41 Abs. 1 zu wählen ist,
 - 5. drei bis neun Mitglieder, die von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind; unter denselben sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.
- (2) Die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitglie-

dern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils bis zu zwei unpersönliche Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Stellvertreter nach Absatz 3, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der zweite Stellvertreter des Präses, soweit sie gewählt sind, sowie der Leiter des Kreiskirchenamtes sollen an den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden. Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Synode der Gliedkirche werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 45 Sitzungen

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, das Kirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.

(2) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte Vertreter des Kirchenamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenamtes bedarf.

dern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils bis zu zwei unpersönliche Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Stellvertreter nach Absatz 3, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der zweite Stellvertreter des Präses, soweit sie gewählt sind, sowie der Leiter des Kreiskirchenamtes sollen an den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden. Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 46 Sitzungen

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, das Landeskirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.

(2) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter des Landeskirchenamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

4. Der Superintendent:

Artikel 46
Das Leitungsamt des Superintendenten

(1) Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) Der Superintendent nimmt sein Amt auch im Auftrag der Kirche wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Er berät die Organe und Dienste der Kirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung gesamtkirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 47
Aufgaben

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirche als auch in der Öffentlichkeit. Artikel 43 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen

4. Der Superintendent:

Artikel 47
Das Leitungsamt des Superintendenten

(1) Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) Der Superintendent nimmt sein Amt auch im Auftrag der Landeskirche wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Er berät die Organe und Dienste der Kirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung gesamtkirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 48
Aufgaben

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirche als auch in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbe-

- Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
 4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Föderation und ihrer Gliedkirchen in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
 5. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter in ihre Dienste ein.
 6. Er kann Sitzungen von Gemeindekirchenräten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
 7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
- (2) Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Kreiskirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich das Kirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Kirchenamtes auszusetzen.
- (3) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.
- (4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit dem Präses, seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.
- reiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
 4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
 5. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter in ihre Dienste ein.
 6. Er kann Sitzungen von Gemeindekirchenräten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
 7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
- (2) Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Kreiskirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes auszusetzen.
- (3) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.
- (4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit dem Präses, seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.

Artikel 48
Wahl und Amtszeit

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Förderationskirchenleitung. Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Bischof. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Näheres über das Verfahren zur Wahl des Superintendenten und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 49
Stellvertretung des Superintendenten

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Pfarrkonventes für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.

(2) Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Die Übertragung ist dem Kirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:
1. die Übertragung der Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnit-

Artikel 49
Wahl und Amtszeit

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Berufung erfolgt durch den Landesbischof. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Näheres über das Verfahren zur Wahl des Superintendenten und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 50
Stellvertretung des Superintendenten

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Pfarrkonventes für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.

(2) Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:
1. die Übertragung der Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnit-

- | | |
|--|--|
| <p>te im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht; 3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen; 4. die unterschriftliche Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten; 5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates. | <p>te im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht; 3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen; 4. die unterschriftliche Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten; 5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates. |
|--|--|

Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

C. Das Kreiskirchenamt

Artikel 50

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kreiskirchenamt. Das Kreiskirchenamt nimmt im Auftrag des Kirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

D. Der reformierte Kirchenkreis in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Artikel 51

(1) Die reformierten Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In

Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

C. Das Kreiskirchenamt

Artikel 51

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kreiskirchenamt. Das Kreiskirchenamt nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

D. Der reformierte Kirchenkreis

Artikel 52

(1) Die reformierten Kirchengemeinden in der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In

bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch den Kirchenrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung „Senior“.

bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung „Senior“.

VI. Abschnitt: Die Föderation und ihre Gliedkirchen

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 52

Aufgaben und Zuständigkeiten der Föderation

- (1) Aufgabe der Föderation ist es,
1. Zeugnis und Dienst der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke zu stärken und zu gestalten,
 2. die Gemeinschaft der Gliedkirchen zu fördern,
 3. Aufgaben wahrzunehmen, die zweckmäßiger in der Gemeinschaft der Föderation wahrzunehmen sind,
 4. nach Maßgabe dieser Verfassung gemeinsame Kirchengesetze und Ordnungen zu erlassen,
 5. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung im Bereich der Föderation dienen.

(2) Die Föderation ist zuständig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das nach Maßgabe dieser Verfassung gesetzte Recht der Föderation geht dem Recht der Gliedkirchen vor. Die Bindung an das Recht der kirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen ergeben, bleiben unberührt.

VI. Abschnitt: Die Landeskirche

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 53

Aufgaben und Zuständigkeiten der Landeskirche

(1) Die Landeskirche nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.

(2) Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften. Sie stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke.

(3) Die Landeskirche sorgt zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. Sie leitet Maßnahmen ein, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.

(4) Die Bindung an das Recht der kirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen ergeben, bleiben unberührt.

Artikel 53
Aufgaben und Zuständigkeiten der Gliedkirchen

(1) Die Gliedkirchen bleiben in ihren bisherigen Grenzen bis zu einer Neuregelung bestehen. Änderungen der Kirchengrenzen erfolgen im Einvernehmen mit den Gliedkirchen.

(2) Die Gliedkirchen sind zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und der Regionalbischöfe,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB),
4. für die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Sondereinrichtungen,
5. für Aufgaben, die ihnen sonst durch diese Verfassung zugewiesen sind oder mit ihrer Zustimmung von der Föderation übertragen werden.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten handeln die Gliedkirchen selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(4) Die Gliedkirchen stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 2 Nr. 3 ab.

B. Die Leitung der Föderation und ihrer Gliedkirchen

1. Allgemeines:

Artikel 54
Übersicht

(1) In der Leitung der Föderation und der Gliedkirchen wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Föderation sind

B. Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines:

Artikel 54
Übersicht

(1) In der Leitung der Landeskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind

1. die Föderationssynode,
2. der Föderationskirchenrat und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(3) Leitungsorgane der Gliedkirchen sind

1. die Synode,
2. der Kirchenrat,
3. der Bischof,
4. das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Leitungsorgan der Föderation und der Gliedkirchen.

2. Die Föderationssynode und die Synoden der Gliedkirchen:

Artikel 55 Stellung und Aufgaben der Föderationssynode

(1) Die Föderationssynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Föderation. Sie ist die Sachwalterin aller der Föderation zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, soweit nicht die Zuständigkeit des Föderationskirchenrates, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Gliedkirchen begründet ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 2.
3. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
6. Sie wählt

1. die Landessynode,
2. der Landeskirchenrat,
3. der Landesbischof,
4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.

2. Die Landessynode:

Artikel 55 Stellung und Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche. Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Kirchenamtes begründet ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
3. Sie beschließt den Haushalt der Landeskirche.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
5. Sie wählt

- | | |
|--|---|
| <p>a) die synodalen Mitglieder des Föderationskirchenrates sowie den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes,</p> <p>b) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz
und nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.</p> <p>6. Sie beschließt über die Einführung von Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p> <p>7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.</p> | <p>a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,</p> <p>b) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates sowie den Präsidenten und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes,</p> <p>c) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz
und nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.</p> <p>6. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Konventen der Landessynode und den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p> <p>7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.</p> |
|--|---|

Artikel 56

Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Föderationssynode mit der Begründung, dass er mit dem Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Föderationssynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Föderationssynode bis zum Ende der Sitzung des Föderationskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Föderationssynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) In der Zwischenzeit sind die Teilkonvente der Superintendenten (Artikel 78 Abs. 2) bzw. die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt ein Teilkonvent der Superintendenten oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte der Bischöfe und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 56

Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit dem Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) In der Zwischenzeit sind die Teilkonvente der Superintendenten (Artikel 77 Abs. 2) bzw. die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt ein Teilkonvent der Superintendenten oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seiner ständigen Stellvertretung und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57
Zusammensetzung der Föderationssynode

(1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Gliedkirchen an:

1. jeweils der Bischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
2. die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes,
3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
4. in gleicher Zahl je bis zu 30 Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
5. je drei Superintendenten ,
6. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
7. insgesamt sechs bis zehn vom Föderationskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen je drei Jugenddelegierte mit Rederecht teil, von denen je einer das Stimmrecht ausübt.

(3) Es soll gewährleistet sein, dass

1. die Gliedkirchen gleichermaßen vertreten sind,
2. jeder Kirchenkreis mindestens einen Synodalen entsendet,
3. von den Mitgliedern, die von den Kreissynoden gewählt werden, ein Drittel ordiniert ist und in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche steht,
4. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind und
5. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Gliedkirche nicht erreicht.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57
Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
2. die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
4. bis zu 60 Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
5. je Aufsichtsbezirk (Propstsprenge) ein Superintendent,
6. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
7. insgesamt sechs bis zehn vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen bis zu sechs Jugenddelegierte mit Rederecht teil, von denen zwei das Stimmrecht ausüben.

(3) Es soll gewährleistet sein, dass

1. die ehemaligen Landeskirchen gleichermaßen vertreten sind,
2. jeder Kirchenkreis mindestens einen Synodalen entsendet,
3. von den Mitgliedern, die von den Kreissynoden gewählt werden, ein Drittel ordiniert ist und in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landeskirche steht,
4. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind und
5. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58 **Konvente der Landessynode**

(1) In der Landessynode werden für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ein uniierter bzw. ein lutherischer Konvent gebildet.

(2) Die Konvente haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beraten über Gegenstände, die die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche berühren oder in besonderer Weise mit der Tradition als lutherische oder unierte Kirche verbunden sind;
2. Sie beraten über die kirchliche Lebensordnung und die Einführung von Agenden.
3. Sie nehmen Aufgaben wahr, die ihnen sonst durch diese Verfassung zugewiesen sind oder ihnen von der Landessynode übertragen werden.

(3) Die Mitgliedschaft der von den Kreissynoden gewählten sowie der berufenen und entsandten Mitglieder der Landessynode in den jeweiligen Konventen richtet sich nach ihrer Gemeindezugehörigkeit. Der Landesbischof, der Präsident und die weiteren Dezenten des Landeskirchenamtes können an beiden Konventen beratend teilnehmen.

(4) Den Vorsitz im lutherischen Konvent hat der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, den Vorsitz im unierten Konvent hat der dienstälteste Regionalbischof im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(5) Die Vorsitzenden berufen die Konvente ein. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Konvente treten bei Bedarf zusammen. Dies erfolgt in der Regel gelegentlich der Tagungen der Landessynode.

Artikel 58
Wahl und Rechtsstellung der Synodalen

- (1) Die Föderationssynode wird für sechs Jahre gewählt.
- (2) In die Föderationssynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Föderation gehört .
- (3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (4) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Föderationssynode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Föderationssynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.
- (5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Föderationssynode
1. durch Rücktritt,
 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

Artikel 59
Präsidium

- (1) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei Schriftführern besteht. Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen.
- (2) Präses und erster Stellvertreter (Vizepräses) dürfen nicht derselben Gliedkirche angehören.

Artikel 59
Wahl und Rechtsstellung der Synodalen

- (1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.
- (2) In die Landessynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche gehört .
- (3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (4) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.
- (5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode
1. durch Rücktritt,
 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

Artikel 60
Präsidium

- Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer besteht. Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen.

Artikel 60
Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Gliedkirchen oder auf Verlangen des Föderationskirchenrates zusammen.

(2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Synodalen der Gliedkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Föderation bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der beiden Gliedkirchen. Abweichend von Satz 1 muss die Mehrheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeder Gliedkirche erreicht sein, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einer Gliedkirche mehrheitlich eine Abstimmung getrennt nach den Gliedkirchen beantragt haben.

(4) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden. Die Geschäftsordnung der Föderationssynode ist zugleich Mustergeschäftsordnung für die Synoden der Gliedkirchen.

Artikel 61
Synoden der Gliedkirchen

(1) Die Synoden der Gliedkirchen (Synoden) haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beschließen über den Haushalt der Gliedkirche.
3. Sie wählen jeweils den Bischof und die Regionalbischöfe der Gliedkirche.

Artikel 61
Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen der Landeskirche oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

4. Sie beschließen über Gegenstände, die sich aus der Zugehörigkeit der Gliedkirche zu ihren jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ergeben.
5. Sie beschließen über die kirchliche Lebensordnung und die Einführung von Agenden; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Den Synoden gehören die Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der jeweiligen Gliedkirche an.

(3) Die Synoden treten in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationssynode sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des jeweiligen Kirchenrates zusammen. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung in inhaltlicher Entsprechung zur Geschäftsordnung der Föderationssynode.

(4) Artikel 58, 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten für die Synoden entsprechend mit der Maßgabe, dass der Präses bzw. der Vizepräses der Föderationssynode von Amts wegen Präses der Synode ist. Artikel 5 findet für einen Widerspruch der Mehrheit der reformierten Gemeinden gegen Entschlüsse der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entsprechende Anwendung.

3. Der Föderationskirchenrat und die Räte der Gliedkirchen:

Artikel 62

Aufgaben des Föderationskirchenrates

(1) Der Föderationskirchenrat hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Er vertritt die Föderation nach außen; Artikel 65 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Er gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze

3. Der Landeskirchenrat:

Artikel 62

Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 64 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grund-

und Richtlinien.

5. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
6. Er erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.

(2) Der Föderationskirchenrat bestimmt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und dem Kirchenrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

(3) Der Föderationskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zugleich Mustergeschäftsordnung für die Kirchenräte der Gliedkirchen.

sätze und Richtlinien.

5. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit sie dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
6. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.

(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 63

Zusammensetzung des Föderationskirchenrates

- (1) Dem Föderationskirchenrat gehören an
 1. die Bischöfe der Gliedkirchen,
 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 3. der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes,
 4. der Präses und der Vizepräses der Föderationssynode,
 5. zehn weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter aus jeder Gliedkirche
 - a) ein Superintendent oder ein Pfarrer und
 - b) ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern des Föderationskirchenrates soll ein weiteres reformierten Bekenntnisses sein. Der Präses und der Vizepräses können sich jeweils von einem ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Föderationskirchenrat wechselt zwischen den Bischöfen der Gliedkirchen.

Artikel 63

Zusammensetzung des Landeskirchenrates

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an
 1. der Landesbischof als Vorsitzender,
 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 3. der Präsident und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes,
 4. der Präses der Landessynode,
 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter
 - a) ein Superintendent oder ein Pfarrer und
 - b) ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 7. der Leiter des Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern des Landeskirchenrates soll ein weiteres reformierten Bekenntnisses sein. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs.

Artikel 64 **Die Kirchenräte der Gliedkirchen**

(1) Den Kirchenräten der Gliedkirchen (Kirchenräte) gehören die Mitglieder des Föderationskirchenrates aus der jeweiligen Gliedkirche nach Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 an. Den Vorsitz führt der Bischof der jeweiligen Gliedkirche.

(2) Die Kirchenräte der Gliedkirchen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vertreten die Gliedkirche nach außen; Artikel 65 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
2. Sie erlassen im Rahmen der Zuständigkeit der Gliedkirche Verordnungen.

(3) Die Kirchenräte der Gliedkirchen treten in der Regel gelegentlich der Sitzungen des Föderationskirchenrates sowie auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

4. Das Kirchenamt:

Artikel 65 **Aufgaben des Kirchenamtes**

(1) Das Kirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Föderation. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Gliedkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Gliedkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und des Föderationskirchenrates sowie der Synoden und der Kirchenräte der Gliedkirchen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,

4. Das Landeskirchenamt:

Artikel 64 **Aufgaben des Landeskirchenamtes**

(1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben, 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe dieser Verfassung und der Ordnungen der Gliedkirchen, 8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Gliedkirchen, 9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Gliedkirchen, 10. Personalplanung, 11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung, 12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, der Föderationskirchenrat, die Synoden oder die Räte der Gliedkirchen zuständig sind. | <ul style="list-style-type: none"> 6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben, 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche, 8. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche, 9. Personalplanung, 10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung, 11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist. |
|--|---|

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; der Föderationskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Kirchenamt berichtet dem Föderationskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Kirchenamt hat seinen Sitz in ...

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Landessynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in ...

Artikel 66 Das Kollegium des Kirchenamtes

(1) Das Kirchenamt wird von dem Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) Dem Kollegium gehören an

- 1. der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezenten des Kirchenamtes,
- 2. die Bischöfe.

Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder

Artikel 65 Das Kollegium des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt wird von dem Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) Dem Kollegium gehören an

- 1. der Präsident und die weiteren Dezenten des Landeskirchenamtes,
- 2. der Landesbischof.

Der Präsident und mindestens ein weiterer Dezentent müssen die Befähigung zum

zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der Vizepräsident soll der jeweils anderen Gliedkirche angehören. Die Amtsbezeichnung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Dezenten ist Präsident bzw. Oberkirchenrat.

(3) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden von der Föderationssynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer bzw. Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(4) Das Kollegium, die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und der Leiter des Diakonischen Werkes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen.

(5) Das Kollegium des Kirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Föderationskirchenrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

C. Die Bischöfe, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Bischöfe und die Regionalbischöfe:

Artikel 67 Auftrag und Aufgaben

(1) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für eine Gliedkirche bzw. einen Sprengel übertragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden.

(2) Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung der Feier der Sakramente sowie das Recht zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane und zur Durchführung von Visitationen in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs.

Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Amtsbezeichnung des Präsidenten und der weiteren Dezenten ist Präsident bzw. Oberkirchenrat.

(3) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer bzw. Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(4) Das Kollegium, die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und der Leiter des Diakonischen Werkes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen.

(5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

C. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

1. Gemeinsame Bestimmungen für den Landesbischof und die Regionalbischöfe:

Artikel 66 Auftrag und Aufgaben

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche bzw. einen Sprengel übertragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden.

(2) Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung der Feier der Sakramente sowie das Recht zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane und zur Durchführung von Visitationen in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs.

(3) Sie sorgen dafür, dass an den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken sowie ihren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(4) Sie vertreten die Gliedkirche oder den Sprengel in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(5) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtbefugnis; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 68

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Synode der jeweiligen Gliedkirche für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Vor der Wahl eines Bischofs oder Regionalbischofs ist das Benehmen mit dem Kirchenrat der jeweils anderen Gliedkirche sowie vor der Wahl eines Bischofs zusätzlich das Benehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und mit der EKD herzustellen.

(3) Die Einführung der Bischöfe und der Regionalbischöfe erfolgt in einem Gemeindegottesdienst.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Der Bischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Wahlkollegium von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern nicht die Vor-

(3) Sie sorgen dafür, dass an den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken sowie ihren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(4) Sie vertreten die Landeskirche oder den Sprengel in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtbefugnis; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 67

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und mit der EKD herzustellen.

(3) Die Einführung des Landesbischofs und der Regionalbischöfe erfolgt in einem Gemeindegottesdienst.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Wahlkollegium von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Landesbischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern

aussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 69 Bischofskonvent

(1) Die Bischöfe der Gliedkirchen, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior bilden den Bischofskonvent. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die dem Erfahrungsaustausch über Fragen des gemeinsamen Dienstes und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen. Den Vorsitz führen die Bischöfe im Wechsel.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

2. *Die Bischöfe:*

Artikel 70 Verantwortung und Rechtsstellung des Bischofs

(1) Der Bischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Kirche und für die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Konfessionen verantwortlich. Er kann sich an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter mit Kundgebungen wenden und anordnen, dass diese im Gottesdienst verlesen werden.

(2) Der Bischof führt den Vorsitz im Kirchenrat und im Superintendentenkonvent

nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68 Bischofskonvent

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior bilden den Bischofskonvent. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die dem Erfahrungsaustausch über Fragen des gemeinsamen Dienstes und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen. Den Vorsitz führt der Landesbischof.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

2. *Der Landesbischof:*

Artikel 69 Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und für die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Konfessionen verantwortlich. Er kann sich an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter mit Kundgebungen wenden und anordnen, dass diese im Gottesdienst verlesen werden.

(2) Der Landesbischof führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent

der jeweiligen Gliedkirche. Er ist Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes, der Synode der Gliedkirche und der Föderationssynode.

(3) Der Bischof wirkt mit dem Bischof der anderen Gliedkirche vertrauensvoll zusammen. Im Wechsel mit dem Bischof der anderen Gliedkirche ist er Vorsitzender des Bischofskonvents, des Gesamtkonvents der Superintendenten und des Föderationskirchenrates.

(4) Der Bischof vertritt die Gliedkirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.

und im Superintendentenkonvent. Er ist Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Landessynode.

(3) Der Landesbischof vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.

(4) Der Landesbischof hat seinen Sitz in

Artikel 71 Aufgaben des Bischofs

Der Bischof hat im Bereich der Gliedkirche insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Feier der Sakramente.
2. Er leitet die theologischen Prüfungen.
3. Er vollzieht die Ordinationen im Bereich der Gliedkirche, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
4. Er versieht den Dienst der Visitation.
5. Er führt die Regionalbischöfe und den reformierten Senior in ihr Amt ein.
6. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Gliedkirche.
7. Er fertigt nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
8. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten des Kirchenamtes wahr.
9. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 70 Aufgaben des Landesbischofs

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Feier der Sakramente.
2. Er leitet die theologischen Prüfungen.
3. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
4. Er versieht den Dienst der Visitation.
5. Er führt die Regionalbischöfe und den reformierten Senior in ihr Amt ein.
6. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.
7. Er fertigt nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
8. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
9. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 72
Einspruchsrecht des Bischofs

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse des Förderationskirchenrates, des Rates der jeweiligen Gliedkirche und des Kollegiums des Kirchenamtes Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Kirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Förderationskirchenrates, des Kirchenrates bzw. des Kollegiums des Kirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Förderationskirchenrates oder des Kirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung die Mehrheit der Mitglieder des Förderationskirchenrates oder des Kirchenrates erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes entscheidet der Kirchenrat, wenn vorher das Kirchenamt an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Für ein Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes erforderlich.

(4) Der Bischof kann gegen einen Beschluss der Synode der betreffenden Gliedkirche Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Präsidium der Synode bis zum Ende der Sitzung der Kirchenleitung, die nach der entsprechenden Tagung der Synode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Synode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. In der Zwischenzeit beruft der Bischof den jeweiligen Teilkonvent der Superintendenten (Artikel 78 Abs. 2) ein. Bestätigt dieser mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Synode bei der erneuten Abstimmung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gegen den Einspruch entscheiden.

(5) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von dem Bischof jeder Gliedkirche mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Be-

Artikel 71
Einspruchsrecht des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates bzw. des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Für ein Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.

(4) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem Bekenntnis widerspricht. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 68) und den Gesamtkonvent der Superintendenten (Artikel 77) ein. Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum beider Konvente entscheiden.

kenntnis widerspricht. Absatz 4 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend. Der Beschluss ist der Synode der Gliedkirche vorzulegen, welcher der Bischof angehört, der den Einspruch erhoben hat; bestätigt die Synode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Synode entscheiden.

Artikel 73 Vertretung des Bischofs

- (1) Der Kirchenrat der jeweiligen Gliedkirche bestimmt auf Vorschlag des Bischofs einen Regionalbischof zum ständigen Stellvertreter des Bischofs.
- (2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt der zuständige Kirchenrat.
- (3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit dem Kirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen.

3. Die Regionalbischöfe:

Artikel 74 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

- (1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 67 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Bischof wahr. Sie vertreten den Bischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.

Artikel 72 Vertretung des Landesbischofs

- (1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein.
- (2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.
- (3) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Lutherischen Kirche in Deutschland und den Vorsitzenden des unierten Konventes der Landessynode mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beauftragen.

3. Die Regionalbischöfe:

Artikel 73 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

- (1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 66 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen die Ordination im Auftrag des Bischofs.
2. Sie visitieren die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Föderationskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Bischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in ihr Amt ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. Sie nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes im Auftrag des Kollegiums die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr und werden von diesen über wichtige Vorkommnisse aus deren Zuständigkeitsbereich unterrichtet.
9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Föderation und der Gliedkirchen.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Kirchenrates der jeweiligen Gliedkirche und des Bischofskonventes. Nach Maßgabe von Artikel 57 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 63 Abs. 1 gehören sie der Synode der jeweiligen Gliedkirche sowie der Föderationssynode und dem Föderationskirchenrat an. Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Kirchenamtes teil.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen die Ordination im Auftrag des Bischofs.
2. Sie visitieren die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Landesbischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in ihr Amt ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. Sie nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes im Auftrag des Kollegiums die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr und werden von diesen über wichtige Vorkommnisse aus deren Zuständigkeitsbereich unterrichtet.
9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Bischofskonventes. Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes teil.

(4) Gegen einen Beschluss der Landessynode kann von dem Vorsitzenden des lutherischen Konventes oder von dem Vorsitzenden des unierten Konventes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. Artikel 56 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem jeweiligen

Teilkonvent der Superintendenten vorzulegen; bestätigt dieser die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkonvents der Superintendenten entscheiden.

Artikel 75
Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Kirchenrat der jeweiligen Gliedkirche bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74
Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 76
Sprengel der Regionalbischöfe

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel der Regionalbischöfe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

4. Der reformierte Senior:

Artikel 77
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 67 Abs. 3 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 74 Abs. 3 Nr. 2 ist ihm vorbehalten.

(2) Artikel 74 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 72 Abs. 4 und 5 gelten für den reformierten

Artikel 75
Sprengel der Regionalbischöfe

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel der Regionalbischöfe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

4. Der reformierte Senior:

Artikel 76
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 66 Abs. 3 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 73 Abs. 3 Nr. 2 ist ihm vorbehalten.

(2) Artikel 73 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 71 Abs. 4 und 5 gelten für den reformierten

Senior mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Einberufung des Teilkonvents der Superintendenten (Artikel 78 Abs. 2) nach Artikel 72 Abs. 4 Satz 4 die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.

(4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.

5. *Superintendentenkonvent:*

Artikel 78 Superintendentenkonvent

(1) Die Bischöfe rufen die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen (Gesamtkonvent), an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und die Dezenten des Kirchenamtes teilnehmen. Der Vorsitz im Gesamtkonvent wechselt zwischen den Bischöfen.

(2) Das Recht jedes Bischofs, die Superintendenten seines Zuständigkeitsbereichs insbesondere zur Beratung von Bekenntnisfragen gemäß Artikel 72 Abs. 4 zusammenzurufen (Teilkonvent), bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

A. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 79 Aufgaben und Handlungsfelder

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Föderation rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen

Senior mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Einberufung des Teilkonvents der Superintendenten (Artikel 77 Abs. 2) nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.

(4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.

5. *Superintendentenkonvent:*

Artikel 77 Superintendentenkonvent

(1) Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen (Gesamtkonvent), an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und die Dezenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.

(2) Das Recht des Landesbischofs und der Vorsitzenden der Konvente der Landessynode, die Superintendenten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs insbesondere zur Beratung von Bekenntnisfragen gemäß Artikel 71 Abs. 4 bzw. Artikel 73 Abs. 4 zusammenzurufen (Teilkonvent), bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

A. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 78 Aufgaben und Handlungsfelder

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Darüber

gen und Werke. Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke anerkannt werden. In der Bindung an die Grundentscheidungen der Kirche sind diese ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

(2) Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von Erziehung, Bildung und Publizistik. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gliedkirchen und der Föderation.

Artikel 80 Schutz und Fürsorge

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Föderation bzw. ihrer Gliedkirchen und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 81 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.

(2) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Föderation und ihrer Gliedkirchen bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen

hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke anerkannt werden. In der Bindung an die Grundentscheidungen der Landeskirche sind diese ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

(2) Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von Erziehung, Bildung und Publizistik. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

Artikel 79 Schutz und Fürsorge

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 80 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.

(2) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet

und Werke unterbreitet sie dem Föderationskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Föderationssynode.

sie dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.

B. Theologische Fakultäten

Artikel 82 Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Föderation und ihrer Gliedkirchen zusammen, indem

1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,
2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,
3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Föderationssynode entsenden,
4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.

(2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Föderationsrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.

VIII. Abschnitt: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

A. Rechtsetzung

Artikel 83 Regelung durch Kirchengesetz

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

B. Theologische Fakultäten

Artikel 81 Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen, indem

1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,
2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,
3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Landessynode entsenden,
4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.

(2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.

VIII. Abschnitt: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

A. Rechtsetzung

Artikel 82 Regelung durch Kirchengesetz

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung, 2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten, 3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze, 4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften, 5. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung, 6. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter, 7. die Feststellung des Haushaltsplans der Föderation und der Gliedkirchen sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs, 8. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, 9. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat. <p>Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung, 2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten, 3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze, 4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften, 5. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung, 6. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter, 7. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs, 8. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, 9. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat. <p>Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.</p> |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Die Föderationssynode und die Synoden der Gliedkirchen können ihre Gesetzgebungszuständigkeiten auf die Organe der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Föderation bzw. die Gliedkirchen angehören, übertragen.</p> | <p>(2) Die Landessynode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeiten auf die kirchlichen Zusammenschlüsse übertragen.</p> |
|---|---|

Artikel 84 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, von dem Föderationskirchenrat, dem Kollegium des Kirchenamtes oder der Synode einer Gliedkirche eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes, der Synoden der Gliedkirchen und aus der Mitte der Föderationssynode sind vor ihrer Einbringung dem Föderationskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt.

Artikel 83 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt.

Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze der Föderation werden von den Bischöfen und dem Präses der Föderationssynode unterzeichnet und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Föderationssynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(6) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen die Synoden der Gliedkirchen Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom betreffenden Kirchenrat oder vom Kollegium des Kirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes sind vor ihrer Einbringung dem betreffenden Kirchenrat vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Synode einer Gliedkirche bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf ihrer Mitglieder. Kirchengesetze der Gliedkirchen werden vom Bischof und vom Präses der Synode unterzeichnet. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Kirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

Artikel 85 **Verordnungen; eilbedürftige Angelegenheiten**

(1) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können der Föderationskirchenrat und die Kirchenräte der Gliedkirchen Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen

Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(6) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

Artikel 84 **Verordnungen; eilbedürftige Angelegenheiten**

(1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.

Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.

(2) Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können durch gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist und die Einberufung der jeweils zuständigen Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich.

(3) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der jeweils zuständigen Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die gesetzesvertretende Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die aufgrund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Beschlüsse beheben. Der Beschluss der Synode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 86

Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Föderation oder ihrer Gliedkirchen berühren, hat das Kollegium des Kirchenamtes dem Föderationskirchenrat vorzulegen. Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Kirchenamtes erst abgeben, wenn der Föderationskirchenrat zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Föderation oder einer Gliedkirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode bzw. der Synode der Gliedkirche.

(2) Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können durch gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich.

(3) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Landessynode die Bestätigung, so ist die gesetzesvertretende Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Landessynode Rechtsnachteile, die aufgrund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Beschlüsse beheben. Der Beschluss der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 85

Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landeskirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Landeskirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

B. Kirchliche Gerichtsbarkeit**Artikel 87**

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Föderation und ihrer Gliedkirchen.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsverstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

IX. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögensverwaltung**Artikel 88
Grundsätze**

(1) Die Haushalts- und Finanzhoheit liegt bei der Föderation, soweit in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Vermögen der Föderation und ihrer Gliedkirchen dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

B. Kirchliche Gerichtsbarkeit**Artikel 86**

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsverstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

IX. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögensverwaltung**Artikel 87
Grundsätze**

(1) Das Vermögen der Landeskirche dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

zu verwalten.

(3) Das Vermögen der Gliedkirchen sowie ihre Sondereinrichtungen verbleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirche, soweit sie nicht aufgrund besonderer Vereinbarung der Föderation zugeführt werden. Die Erträge aus dem Vermögen der Gliedkirchen stehen der Föderation zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Erträge des Vermögens der kirchlichen Anstalten und Stiftungen dürfen nur entsprechend dem Anstalts- und Stiftungszweck verwendet werden.

Artikel 89

Finanzbedarf und Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Der Finanzbedarf der Föderation und ihrer Gliedkirchen wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten. Soweit Einnahmen an besondere Zwecke gebunden sind, ist für eine entsprechende Verwendung zu sorgen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Gliedkirchen und der Föderation wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 90

Haushaltsplan und Finanzverwaltung

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der Föderation und ihrer Gliedkirchen ist der für jedes Rechnungsjahr aufzustellende Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan der Föderation wird von dem Föderationsrat der Föderationssynode vorgelegt und durch Kirchengesetz festgestellt. Ist der Haushaltsplan zu

(2) Zweckgebundenes Vermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie ihre Sondereinrichtungen werden in rechtsfähige Stiftungen überführt, soweit es nicht aufgrund besonderer Vereinbarung der Landeskirche zugeführt wird.

Artikel 88

Finanzbedarf und Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Der Finanzbedarf der Landeskirche wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten. Soweit Einnahmen an besondere Zwecke gebunden sind, ist für eine entsprechende Verwendung zu sorgen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 89

Haushaltsplan und Finanzverwaltung

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der Landeskirche ist der für jedes Rechnungsjahr aufzustellende Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landeskirkensynode vorgelegt und durch Kirchengesetz festgestellt. Ist der Haushaltsplan zu

Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

(3) Zu außerplanmäßigen Ausgaben ist die Zustimmung der Föderationssynode, zu überplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Föderationssynode einzuholen. Unter den Voraussetzungen einer gesetzvertretenden Verordnung (Artikel 85) kann der Föderationskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung einholen.

(4) Geldmittel dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf im Wege eines Kredits beschafft werden. Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Föderationssynode.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Haushaltspläne der Gliedkirchen mit der Maßgabe entsprechend, dass deren Organe und Ausschüsse an die Stelle der Organe und Ausschüsse der Föderation treten.

Artikel 91 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Föderation und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke, der Gliedkirchen, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die Jahresrechnung der Föderation und der Gliedkirchen wird vom Kirchenamt aufgestellt. Sie wird nach Prüfung durch den Föderationskirchenrat bzw. des Rates der betreffenden Gliedkirche der Föderationssynode bzw. der Synode der betreffenden Gliedkirche vorgelegt, welche über die Feststellung und Entlastung beschließt.

Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

(3) Zu außerplanmäßigen Ausgaben ist die Zustimmung der Landessynode, zu überplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode einzuholen. Unter den Voraussetzungen einer gesetzvertretenden Verordnung (Artikel 84) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung einholen.

(4) Geldmittel dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf im Wege eines Kredits beschafft werden. Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Artikel 90 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Landeskirche und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die Jahresrechnung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt aufgestellt. Sie wird nach Prüfung durch den Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt, die über die Feststellung und Entlastung beschließt.

(3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.

X. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 92 Sprachregelung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 93 Übergangsbestimmungen

.....

Artikel 94 Inkrafttreten

(1) Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 247) und die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 254) außer Kraft.

X. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 91 Sprachregelung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 92 Übergangsbestimmungen

.....

Artikel 93 Inkrafttreten

Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.